
**Gesetz
über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales
Bürgerrechtsgesetz, KBüG)**

vom 13.06.2017 (Stand 01.01.2018)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)²⁾,
auf Antrag des Regierungsrates³⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern, soweit der Bund keine abschliessende Regelung getroffen hat.

Art. 2 *Grundsätze*

¹ Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde, einer gemischten Gemeinde oder einer Heimatgemeinde.

² Der Heimatort im Sinne von Artikel 22 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)⁴⁾ bestimmt sich nach dem Bürgerrecht einer Gemeinde nach Absatz 1.

Art. 3 *Bürgerrecht nach Gemeindezusammenschlüssen*

¹ Das Bürgerrecht wird nach dem Zusammenschluss einzelner Einwohnergemeinden oder gemischter Gemeinden im Personenstandsregister mit dem neuen Gemeindennamen geführt.

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ SR [141.0](#)

³⁾ Vortrag vom 8. Februar 2017, Tagblatt des Grossen Rates, Junisession 2017, [Beilage 2014.POM.383](#)

⁴⁾ SR [210](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
17-058

² Die Bürgerinnen und Bürger können innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei der zuständigen kantonalen Stelle beantragen, dass der Gemeinename der aufgehobenen Gemeinde in Klammern angefügt wird.

2 Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen

Art. 4 *Erwerb des Bürgerrechts und Verlust des Bürgerrechts*

¹ Mit dem Erwerb des Bürgerrechts einer Bürgergemeinde erwerben Schweizerinnen und Schweizer das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde oder das Bürgerrecht der entsprechenden Heimatgemeinde, sofern diese vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat.

² Mit dem Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde erlischt das Bürgerrecht der entsprechenden Bürgergemeinde.

Art. 5 *Findelkind*

¹ Das im Kanton aufgefundene minderjährige Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht derjenigen Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde, in der es aufgefunden worden ist.

3 Erwerb durch behördlichen Beschluss (ordentliche Einbürgerung)

3.1 Schweizerinnen und Schweizer

Art. 6 *Voraussetzungen*

¹ Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde, in das Bürgerrecht einer Bürgergemeinde sowie in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Gemeinde nachweisen.

² Die Gemeinden können durch Reglement weitere Voraussetzungen festlegen.

Art. 7 *Verfahren auf Gemeindeebene*

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist bei der Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde einzureichen. Das Einbürgerungsgesuch ist bei der Bürgergemeinde einzureichen.

² Die Gemeinde prüft, ob die kommunalen und kantonalen Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Ist dies der Fall, sichert die Gemeinde das Gemeindebürgerrecht oder das Bürgerrecht zu und überweist das Gesuch zur Weiterbehandlung an die zuständige kantonale Stelle.

Art. 8 *Verfahren auf Kantonsebene*

¹ Die zuständige kantonale Stelle beschränkt sich auf eine formelle Prüfung des Gesuchs.

² Sind die Voraussetzungen erfüllt, genehmigt sie den kommunalen Entscheid und erteilt das Kantonsbürgerrecht, sofern die Schweizerin oder der Schweizer dieses noch nicht besitzt.

Art. 9 *Wirksamkeit und Fristen*

¹ Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts oder des Bürgerrechts wird erst mit der Genehmigung nach Artikel 8 Absatz 2 wirksam.

² Die Gemeinde und die zuständige kantonale Stelle behandeln das Gesuch innert angemessener Frist.

3.2 Ausländerinnen und Ausländer

Art. 10 *Grundsatz*

¹ Ausländerinnen und Ausländer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde und in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes sowie diejenigen nach Artikel 7 der Kantonsverfassung und der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung erfüllen.

² Die Gemeinden können durch Reglement weitergehende Voraussetzungen festlegen.

Art. 11 *Formelle Voraussetzungen*

¹ Ausländerinnen und Ausländer müssen bei der Gesuchseinreichung seit mindestens zwei Jahren ununterbrochenen Aufenthalt im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 BÜG in der Gemeinde haben, in der sie um Einbürgerung ersuchen (Einbürgerungsgemeinde).

² Sie müssen eine Niederlassungsbewilligung besitzen.

Art. 12 *Materielle Voraussetzungen*
 1 *Erfolgreiche Integration*

¹ Eine erfolgreiche Integration liegt vor, wenn die Ausländerinnen und Ausländer

- a die entsprechenden Vorgaben des Bundesrechts erfüllen,
- b mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sind,
- c zehn Jahre vor der Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen haben, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt,
- d über gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der Amtssprache des Verwaltungskreises der Einbürgerungsgemeinde verfügen, wobei die Gemeinden durch Reglement entsprechende Kenntnisse der anderen Amtssprache zulassen können.

² Der Situation von Ausländerinnen und Ausländern, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b bis d aufgrund einer Behinderung oder andauernden Krankheit oder aus anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist in klar begründeten Fällen angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 13 2 *Einbürgerungstest und Sprachnachweis*

¹ Die Gemeinden überprüfen die Anforderungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und d mit einem Test. Sie können Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.

Art. 14 3 *Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich Straffälligkeit*

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die im Strafregister-Informationssystem VO-STRA eingetragen sind, können nach Massgabe der Vorgaben des Bundes nicht eingebürgert werden.

² Strafen und Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)¹⁾, die nicht im Strafregister-Informationssystem VO-STRA eingetragen sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Verurteilungen im Ausland werden sinngemäss berücksichtigt.

¹⁾ SR [311.1](#)

Art. 15 *Verfahren auf Gemeindeebene*

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist bei der Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde einzureichen. Sie prüft, ob die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Die zuständige kantonale Stelle teilt der Gemeinde auf deren Ersuchen mit, ob die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 1 erfüllt sind.

³ Sind die kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Voraussetzungen erfüllt, sichert die Gemeinde das Gemeindebürgerrecht zu und überweist das Gesuch zur Weiterbehandlung an die zuständige kantonale Stelle.

Art. 16 *Verfahren auf Kantonebene*

¹ Die zuständige kantonale Stelle prüft, ob die kantonalen und eidgenössischen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Ist dies der Fall, sichert sie das Kantonsbürgerrecht zu und holt die Einbürgerungsbewilligung des Bundes ein, bevor die kantonale Einbürgerungsbehörde nach Artikel 22 Absatz 3 entscheidet.

Art. 17 *Wirksamkeit und Fristen*

¹ Wird die Erteilung des Kantonsbürgerrechts oder die Einbürgerungsbewilligung des Bundes verweigert, fällt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts dahin.

² Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts und somit des Schweizer Bürgerrechts wird erst mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts wirksam.

³ Die Gemeinde und die zuständige kantonale Stelle behandeln das Gesuch innert angemessener Frist.

3.3 Ehrenbürgerrecht und Ehrenburgerrecht

Art. 18

¹ Die Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Burgergemeinden können Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht bzw. das Ehrenburgerrecht verleihen.

² Das Ehrenbürgerrecht bzw. das Ehrenburgerrecht entfaltet keine Rechtswirkungen.

3.4 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19 *Kein Rechtsanspruch*

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung und Einbürgerung.

Art. 20 *Gesuchseinreichung*

¹ Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, können das Gesuch einzeln oder gemeinsam stellen.

² Kinder werden in der Regel in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wenn

- a* sie zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung minderjährig sind,
- b* sie mit den Eltern oder dem Elternteil zusammenleben und
- c* die Zustimmung der sorgeberechtigten Personen vorliegt.

³ Minderjährige und Verbeiständete, deren Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist, müssen das Gesuch um selbstständige Einbürgerung oder selbstständige Einbürgerung durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter stellen.

⁴ Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts oder Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

Art. 21 *Mitwirkungspflicht*

¹ Die gesuchstellende Person reicht die zur Prüfung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen ein und gibt vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft über die Verhältnisse, welche die gesetzlichen Voraussetzungen betreffen.

² Ändern sich die Verhältnisse nach der Gesuchseinreichung, meldet sie dies unaufgefordert und unverzüglich und reicht die erforderlichen Unterlagen ein.

Art. 22 *Zuständigkeit*

¹ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde oder der gemischten Gemeinde sichert das Gemeindebürgerrecht zu.

² Die Burgergemeinden bestimmen das zuständige Einbürgerungsorgan in einem Reglement.

³ Der Regierungsrat erteilt das Kantonsbürgerrecht. Er kann seine Befugnis an die zuständige Direktion delegieren.

4 Verlust durch behördlichen Beschluss (Entlassung)

Art. 23 *Zuständigkeit und Voraussetzungen*

¹ Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

² Das Gesuch wird bewilligt, wenn die gesuchstellende Person das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde besitzt oder ihr dieses für den Fall der Entlassung zugesichert ist.

³ Wer nur aus dem Bürgerrecht einer Burgergemeinde entlassen werden will, richtet das Gesuch an die Burgergemeinde. Diese entscheidet selbstständig über das Begehren und informiert die zuständige kantonale Stelle.

Art. 24 *Verfahrensbestimmungen*

¹ Die Bestimmungen nach Artikel 20 und 21 gelten sinngemäss.

5 Datenbearbeitung, Rechtsschutz und Gebühren

Art. 25 *Datenbearbeitung*

¹ Die zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen können im Einzelfall Personendaten der gesuchstellenden Person und von Personen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e BÜG, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

² Sie geben im Einzelfall Personendaten nach Absatz 1 untereinander bekannt, sofern die Empfängerinnen und Empfänger diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Unter den gleichen Voraussetzungen können sie den zum Vollzug des BÜG zuständigen Stellen des Bundes und anderer Kantone unaufgefordert Personendaten nach Absatz 1 bekannt geben.

³ Andere Stellen des Kantons und der Gemeinden sind verpflichtet, den zum Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen auf deren begründete Anfrage hin Personendaten nach Absatz 1 unentgeltlich bekannt zu geben, sofern diese die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Art. 26 *Nachweis des Bürgerrechts und des Burgerrechts*

¹ Das Gemeindebürgerrecht wird gestützt auf die Einträge im Zivilstandsregister nachgewiesen. Kantonsbürgerrecht und Schweizer Bürgerrecht ergeben sich aus dem Nachweis des Gemeindebürgerrechts.

² Das Bürgerrecht wird unter Mitwirkung der Bürgergemeinde im Personenstandsregister zu administrativen Zwecken vermerkt. Die Bürgergemeinden können für den Nachweis des Bürgerrechts eigene Personenverzeichnisse führen.

³ Die Bürgergemeinden können für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Auskünfte beim zuständigen Zivilstandsamt einholen.

Art. 27 *Rechtsschutz*

¹ Mit Beschwerde gegen Verfügungen über die Einbürgerung und Einbürgerung können nur Rechtsverletzungen gerügt werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 28 *Gebühren*

¹ Der Kanton, die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden können für ihre behördlichen Tätigkeiten nach diesem Gesetz höchstens kostendeckende Gebühren erheben.

² Bürgergemeinden können die Einkaufssumme in ihren Reglementen frei festlegen.

³ Von Minderjährigen, die ihr Gesuch selbstständig stellen, werden reduzierte Gebühren erhoben. Sind sie in das Gesuch eines Elternteils einbezogen, ist das Verfahren für sie kostenfrei.

⁴ Die Gebühren können im Voraus eingefordert werden.

6 Ausführungsbestimmungen

Art. 29

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Insbesondere regelt er

- a die Behandlungsfristen nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 3,
- b die Mindestanforderungen an die erfolgreiche Integration im Sinne von Artikel 12 sowie deren Nachweis,
- c wie und in welchem Umfang der Sozialhilfebezug und die Rückzahlung nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c zu berücksichtigen sind, namentlich beim Sozialhilfebezug von Familien,

¹⁾ BSG [155.21](#)

- d* den Inhalt und das Verfahren der Tests nach Artikel 13, und wer vom Test befreit ist,
- e* die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz und für die weiteren Aufgaben nach dem BÜG,
- f* welches Gemeindebürgerrecht die eingebürgerte Person im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 BÜG erwirbt.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 *Hängige Gesuche*

¹ Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts beurteilt.

² Die Gemeinde schliesst hängige Gesuche nach Absatz 1 innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ab.

³ Der Kanton schliesst die ihm von den Gemeinden übermittelten Gesuche innerhalb eines Jahres ab.

Art. 31 *Bürgerrecht nach Gemeindezusammenschlüssen*

¹ Die Bürgerinnen und Bürger, deren Einwohnergemeinde oder gemischte Gemeinde nach dem 1. Januar 2014 durch Zusammenschluss erweitert worden oder neu entstanden ist, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen, dass ihr Bürgerrecht nach Massgabe von Artikel 3 Absatz 2 im Personenstandsregister eingetragen wird.

Art. 32 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) (BSG 121.1) wird aufgehoben.

Art. 33 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 13. Juni 2017

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Zybach
Der Generalsekretär: Trees

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 15. November 2017

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

*Für getreuen Protokollauszug
Der Staatsschreiber: Auer*

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
13.06.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	17-058

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	13.06.2017	01.01.2018	Erstfassung	17-058